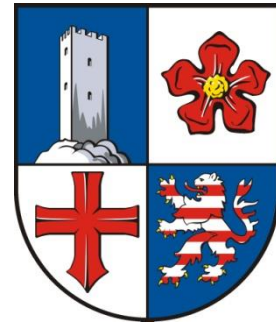


Kreis Bergstraße

- Revisionsamt -



Gemeinde Biblis

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013



Inhaltsverzeichnis

I	Rechtliche Grundlagen	1
II	Prüfungsauftrag und –umfang	3
III	Inventar / Inventur	5
IV	Bilanz.....	6
V	Ergebnisrechnung.....	11
VI	Finanzrechnung.....	13
VII	Anhang zum Jahresabschluss	15
VIII	Rechenschaftsbericht	17
IX	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	18
IX.1	Einhaltung des Haushaltsplanes	18
IX.1.1	Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen.....	18
IX.1.2	Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen	18
IX.1.3	Verpflichtungsermächtigungen.....	18
IX.1.4	Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge	19

IX.2	Kassenkredite	19
IX.3	Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr.....	19
IX.3.1	Kassenprüfung.....	19
X	Buchführung und Software	20
XI	Prüfungsschwerpunkte.....	21
XII	Schlussgespräch.....	22
XIII	Abschlussvermerk	23
XIV	Anlagen	25

I Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vom 13.12.2012. Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 12.02.2013 ohne Auflagen und Bedingungen. Ein Haushaltssicherungskonzept war gem. § 24 Abs. 4 GemHVO nicht aufzustellen.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 wurde am 08.07.2015 von der Gemeindevertretung gem. § 114 Abs. 1 HGO beschlossen. Gleichzeitig wurde die Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Auslegung in der Zeit vom 16.07. bis 24.07.2015 erfolgte am 15.07.2015.

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten. Der vorliegende Jahresabschluss wurde am 23.06.2015 und damit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 112 Abs. 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 44 bis 52 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen. Danach besteht der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
 - das Anlagevermögen,
 - die Forderungen,
 - die Verbindlichkeiten,
 - die Rückstellungen, sowie eine
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die notwendigen Unterlagen wurden uns am 25.06.2015 zur Prüfung vorgelegt.

Den Aufstellungsbeschluss vom 23.06.2015 erhielten wir ebenfalls am 25.06.2015.

Die Vollständigkeitserklärung wurde am 06.08.2015 vom Bürgermeister der Gemeinde Biblis unterzeichnet und uns am 07.08.2015 ausgehändigt.

1) Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der in § 112 Abs. 9 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres. Der Beschluss des Gemeindevorstands über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in dessen Sitzung am 23.06.2015.

II Prüfungsauftrag und –umfang

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss ist gem. § 113 HGO mit diesem Bericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung fand in der Zeit vom 12.08. bis 31.08. und vom 06.10. bis 08.10.2015 vor Ort statt. Sie wurde von folgendem Prüfer durchgeführt:

Herrn Alexander Knauf

Als Auskunftspersonen wurden uns in der Vollständigkeitserklärung folgende Personen genannt:

Herr Norman Krauß

Frau Sigrid Hebling (Kasse)

Herr Marco Mews (Anlagenbuchhaltung)

Frau Claudia Helfrich (Anordnungswesen)

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO vom 27.12.2011 und die Hinweise zur GemHVO vom 22.01.2013. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Die Prüfung wurde gemäß risikoorientiertem Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Gemeindevorstands möglich ist. Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

III Inventar / Inventur

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Im Bereich Abwasser wurde für den Jahresabschluss 2011 eine Inventur durchgeführt. Die letzte flächendeckende Inventur fand im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz statt; hierbei diente die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde vom 01.02.2010 als Grundlage. Die Kommune machte dabei Gebrauch von der Inventurvereinfachungsregel gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 GemHVO.

Prüfungshinweis:

Wir bitten die Gemeinde Biblis zum Jahresabschluss 2015 eine flächendeckende Inventur durchzuführen.

Diese Inventur sollte auf einer hierfür zu erstellenden Inventuranweisung gemäß Ziffer 2 der Hinweise zu § 35 GemHVO und einer überarbeiteten Bewertungsrichtlinie basieren.

Die derzeitige Bewertungsrichtlinie bedarf einer Anpassung, da die benannten Inventurvereinfachungen lediglich für die erstmalige Bewertung im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz Geltung hatten.

IV Bilanz

Die Bilanzsumme zum 31.12.2013 weist insgesamt eine Summe von 72.996.135,95 Euro aus. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 50.617,30 Euro erhöht.

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft. Die geprüfte Bilanz ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden vorgenommen.

Wesentliche Korrekturen, Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt. Die Nummerierung der Sachverhalte bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Musters 20 zu § 49 GemHVO. Die Nummerierung ist deshalb nicht durchgehend.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Bei den Bauten ist zum 31.12.2013 ein Betrag von 12.771.712,00 Euro bilanziert. Im Vorjahr wies diese Bilanzposition 13.186.133,00 Euro aus.

Die wesentlichen Veränderungen bei dieser Bilanzposition machen die Abschreibungen (Minus von rund 568.000 Euro) sowie der Neubau einer Stahlhalle für den Bauhof (Plus von rund 131.000 Euro) aus.

Die zum Bauhof geprüften Belege gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die größten Zugänge beim Infrastrukturvermögen resultierten aus der Erneuerung der Wattenheimer Straße, der Kolpingstraße und der Friedensstraße sowie den dazugehörigen Abschnitten des Kanalnetzes. Darüber hinaus führte die Umrüstung des Straßenbeleuchtungsnetzes auf LED-Lampen zu einem wesentlichen Zugang.

Insgesamt wuchs die Bilanzposition hierdurch um rund 2.984.000 Euro. Dem gegenüber stehen die Abschreibungen der Anlagegüter des Infrastrukturvermögens in Höhe von insgesamt rund 1.085.000 Euro.

Die geprüften Belege gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die größten Veränderungen bei den Anlagen im Bau rühren her aus den Abgängen der AiB Wattenheimer Straße und AiB Kanal Wattenheimer Straße.

Diese Anlagen wurden nach ihrer Fertigstellung zum Infrastrukturvermögen umgebucht.

2. Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen der Gemeinde Biblis wurden durch die im Anhang dargestellten Pauschal- und Einzelwertberichtigungen bereinigt.

Die seitens der Verwaltung für den Jahresabschluss zunächst gewählte Vorgehensweise, die zum Zeitpunkt der Auswertung nicht mehr offenen Forderungen aus der Betrachtung für die Wertberichtigung herauszunehmen, wurde im Rahmen der Prüfung nach Rücksprache mit der Revision wieder zurückgenommen.

Danach ergab sich ein Wert für die Einzelwertberichtigungen von 116.000 Euro und für die Pauschalwertberichtigungen von 16.000 Euro.

Damit werden zum 31.12.2013 noch insgesamt 2.037.193,03 Euro an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen bilanziert.

Davon entfallen 785.768,30 Euro auf „Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen“ und 736.690,15 Euro auf „Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben und Umlagen“.

Die Abstimmung zwischen den Offenen-Posten-Listen der Debitoren- und der Kreditorenbuchhaltung mit den entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitskonten in der Bilanz ergab für den Abschluss 2013 keine Differenzen.

2.4 Flüssige Mittel

Der Bestand an Flüssigen Mitteln zum 31.12.2013 ist in der Schlussbilanz der Gemeinde Biblis mit 1.189.813,44 Euro ausgewiesen.

Ein Kassenkredit war nicht aufgenommen, allerdings gab es Kontoüberziehungen i. H. v. 954.735,59 Euro, die unter den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung ausgewiesen sind. Somit ergibt sich eine Netto-Liquidität (Flüssige Mittel abzüglich Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung) in Höhe von 235.077,85 Euro.

Damit zeigt sich eine Verschlechterung von 1.808.770,44 Euro zum Vorjahr.

Die Netto-Liquidität stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der direkten Finanzrechnung zum Stichtag überein.

Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

PASSIVA

1. Eigenkapital

1.1 Netto-Position

Die Netto-Position stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Sie wird deshalb durch zu verbuchende Geschäftsvorfälle, die sich nach diesem Stichtag ergeben, grundsätzlich nicht verändert. Eine Veränderung ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2013 weist 40.206.351,43 Euro aus.

Eine Veränderung gegenüber der Vorjahresbilanz hat sich nicht ergeben.

1.3 Ergebnisverwendung

Die Schlussbilanz weist keinen Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss aus, da der ordentliche Fehlbetrag (ohne Ergebnis Bereich Abwasser) in Höhe von 3.224.966,94 Euro mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre verrechnet wurde und der außerordentliche Überschuss in Höhe von 146.399,74 Euro direkt der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre zugeführt wurde.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis des Bereichs Abwasser wurde direkt mit dem vorgetragenen Fehlbetrag aus dem Bereich Abwasser aus dem Jahr 2011 verrechnet, so dass ein Verlustvortrag aus dem Bereich Abwasser in Höhe von 10.593,40 Euro bei den Ergebnissen aus Vorjahren verbleibt.

Die Behandlung entstandener Jahresfehlbeträge ist in den §§ 24 und 25 GemHVO geregelt.

2. Sonderposten

Die Schlussbilanz zum 31.12.2013 weist 13.704.199,00 Euro aus.

Davon entfallen allein 7.180.236,00 Euro auf Zuweisungen vom öffentlichen Bereich.

Die größten Veränderungen zum Vorjahr machten neben der ertragswirksamen Auflösung der Sonderposten (minus 586.000 Euro) die in 2013 erstmals erhobenen wiederkehrenden Straßenbeiträge (plus 137.000 Euro) und die Kürzung des Förderbetrags der Landeszuweisung für den Ausbau Wattenheimer- / Bürstädter Straße in der Ortsdurchfahrt Biblis (minus 212.000 Euro) aus.

Die Landeszuweisung war gekürzt worden, da die Maßnahme günstiger als geplant ausfiel und somit auch der förderfähige Betrag.

Es gab keinen Anlass für Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

3. Rückstellungen

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen waren zum Bilanzstichtag in Höhe von 4.890.399,02 Euro gebildet.

Für die Pensionsrückstellung (3.513.659,00 Euro) und die Beihilferückstellung (867.514,00 Euro) liegt ein Gutachten der Versorgungskasse vor.

Die Berechnung für die Altersteilzeitrückstellung (Wert zum 31.12.2013: 509.226,02 Euro) gab ebenfalls keinen Anlass für Beanstandungen.

3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen

Aus dem Vorjahr bestand keine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage und auch im Jahr 2013 wurde keine solche gebildet.

Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass kein Rückstellungsgrund vorlag und somit der Nichtausweis korrekt ist.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Unter dieser Bilanzposition ist ein Grundwasserschadensfall bilanziert (Stand Vorjahr: rund 1.314.000 Euro). Die in 2013 für dessen Sanierung angefallenen Rechnungen in Höhe von rund 119.000 Euro führten in dieser Höhe zu einer Reduzierung des Postens.

2) Prüfungsfeststellung:

Im Jahr 2014 wurde die Gemeinde vom Regierungspräsidium über Munitionsverdachtsflächen auf dem und um den ehemaligen Flugplatz im Bibliser Wald informiert.

Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Gemeinde, die Kosten einer möglichen Entsorgung zu Lasten des Landes Hessen.

Die Gemeinde geht von Untersuchungskosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro aus und hat daher aufwandswirksam für das Jahr 2014 über diesen Betrag eine Rückstellung gebildet.

Da seine Verursachung in der Vergangenheit liegt, ist aus Sicht des Revisionsamts ein solcher Sachverhalt werterhellend in den letzten noch offenen Jahresabschluss zu buchen – das wäre in diesem Fall der noch nicht entlastete Jahresabschluss 2013.

Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Lage der Vermögens- und Ergebnisrechnung zum 31.12.2013.

Wir bitten die Gemeinde um zukünftige Beachtung.

4. Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Schlussbilanz weist einen Bestand an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zum 31.12.2013 i. H. v. 4.810.600,54 Euro aus.

Die beiden neu aufgenommenen Darlehen und der aufgrund des Prüfungshinweises der Vorjahresprüfung angepasste Ausweis der Darlehen aus dem Konjunkturprogramm wurden im Rahmen der Prüfung nachvollzogen.

Die geprüften Darlehensbestände waren durch Kontoauszüge oder Saldenmitteilungen nachgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Ein Kassenkredit war zum 31.12.2013 nicht aufgenommen, allerdings gab es Kontoüberziehungen i. H. v. 954.735,59 Euro, die unter dieser Bilanzposition ausgewiesen sind.

V Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft. Die geprüfte Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Korrekturen wurden vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

Ordentliches Ergebnis

Summe ordentliche Erträge	12.991.002,77 €
Summe ordentliche Aufwendungen	15.883.354,25 €
Finanzerträge	158.403,50 €
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	468.344,26 €
Ordentliches Ergebnis	-3.202.292,24 €

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Erträgen sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (4,5 Mio. Euro), die öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren (2,1 Mio. Euro) die Gewerbesteuer (1,6 Mio. Euro), die Schlüsselzuweisungen (1,3 Mio. Euro) und die Grundsteuer B (0,6 Mio. Euro) mit insgesamt rund 10,1 Mio. Euro.

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Aufwendungen sind die Kreis- und Schulumlage (5,0 Mio. Euro), die Entgelte für geleistete Arbeitszeit (3,1 Mio. Euro) und die Abschreibungen auf Anlagevermögen (2,0 Mio. Euro) mit insgesamt ebenfalls rund 10,1 Mio. Euro.

Außerordentliches Ergebnis

Außerordentliche Erträge	146.996,74 €
Außerordentliche Aufwendungen	597,00 €
Außerordentliches Ergebnis	146.399,74 €

Gemäß § 58 Ziffer 5 GemHVO zählen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen die Aufwendungen und Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallende Erträge und Aufwendungen und Erträge und Aufwendungen aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten.

In den außerordentlichen Erträgen der Gemeinde Biblis sind insbesondere knapp 47.000 Euro aus dem Verkauf eines Bauplatzes im Baugebiet „Am Golfpark“ und eine Entschädigung des Regierungspräsidiums Darmstadt für Rodungen im Rahmen der Sanierung des Weschnitzdeiches (knapp 49.000 Euro) enthalten.

In den außerordentlichen Aufwendungen sind nach der Umbuchung einer Rückstellungsbildung für drohende Verluste aus vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch nicht veräußerte Bildbände zur 1175-Jahr-Feier zu den ordentlichen Aufwendungen im Rahmen der Prüfung keine wesentlichen Sachverhalte mehr vorhanden.

Teilergebnisrechnungen

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 und § 4) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen. Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs, sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Ziffer 2 der Hinweise zu § 4 GemHVO).

3) Prüfungsfeststellung:

Wir bitten die Gemeinde Biblis zukünftig ihre Teilergebnishaushalte um Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu erweitern.

In unterjährigen Berichten ist über die Zielerreichung, Leistungsmengen und Kennzahlen zu berichten.

Im Jahresabschluss sind die Teilergebnis- und -finanzrechnungen darzustellen. Hierbei sind auch in den Teilergebnisrechnungen den geplanten Leistungsmengen und Kennzahlen die tatsächlich angefallenen Beträge gegenüberzustellen.

VI Finanzrechnung

Die geprüfte Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Gem. Ziffer 2 der Hinweise zu § 47 GemHVO werden in der Finanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde (Gv) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen. Die Gegenüberstellung der Zahlungen und der fortgeschriebenen Haushaltsansätze lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Vorjahresbilanz.

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht – unter Berücksichtigung des Kontokorrentkredits bei der Raiffeisenbank – der Position „Flüssige Mittel“ der Schlussbilanz.

4) Prüfungsfeststellung:

Die Anpassung der Beträge der Darlehen aus dem Konjunkturprogramm bei den Forderungen und Verbindlichkeiten war korrekt (siehe hierzu Kapitel IV Bilanz, Ziffer 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen).

Dadurch, dass die Nacherfassung der Forderungen und der Verbindlichkeiten direkt zum 31.12.2013 mit den entsprechenden Restbuchwerten zu diesem Stichtag erfolgte, wurden die unterjährigen Abgänge 2013 in der Vermögensrechnung allerdings noch nicht gebucht.

Dies führte dazu, dass das Bruttoprinzip in der Finanzrechnung in 2013 noch keine Beachtung fand, da die Zahlungsströme aus der Tilgung und der Landeszuweisung in 2013 noch nicht erfasst wurden. Die Darstellung der unterjährigen Bewegungen erfolgte folglich erstmals im Jahr 2014.

Gemäß der entsprechenden Förderrichtlinie sind auch in der Finanzrechnung die Ein- und Auszahlungsströme brutto auszuweisen, auch wenn die Bankbewegung lediglich einen saldierten Betrag darstellt.

Unabhängig davon gilt das Bruttoprinzip grundsätzlich nicht nur in Vermögens- und Ergebnisrechnung, sondern auch in der Finanzrechnung.

Wir bitten die Gemeinde Biblis, den genannten Sachverhalt und ähnliche Verrechnungen zukünftig auch in der Finanzrechnung gemäß dem Bruttoprinzip abzubilden.

Mögliche Fehlerquellen stellen z.B. Verrechnungen von Arbeitgeberdarlehen mit der Gehaltsauszahlung dar.

5) Prüfungsfeststellung:

Wie im Erlass „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 6. Mai 2010 unter Ziffer 7 ausgeführt ist, dürfen bei defizitärer Haushaltswirtschaft in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen.

Die Kommunalaufsicht wies bei der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2013 auf die zwingend vorgegebene Kostendeckung im Bereich der Abwasserbeseitigung hin, ebenso auf den erheblichen Zuschussbedarf im Bereich Bestattungswesen.

Während es bei der Abwasserbeseitigung am Jahresende erfreulicherweise zu einem kleinen Überschuss kam, fiel beim Bestattungswesen der Zuschussbedarf wie im Vorjahr noch höher aus als geplant.

Auf eine Verminderung des Defizits beim Bestattungswesen ist hinzuwirken. Dies soll aktuell im Haushaltsjahr 2015 – so der entsprechende Haushaltsplan – erreicht werden.

Prüfungshinweis:

Bei der Prüfung fielen Einzahlungskonten mit falschem Vorzeichen – sogenannte umgekippte Konten – auf. In den geprüften Einzelfällen lagen Storno- und Umbuchungen zu Grunde, die eigentlich nur in Vermögens- und Ergebnisrechnung greifen sollten, aber auch Anpassungen in der Finanzrechnung zur Folge hatten. In der Summe bleiben die Einzahlungen hierdurch unverändert, aber es kommt zu Verschiebungen innerhalb der Einzahlungskonten bis hin zum Umkippen einzelner Konten.

Wir bitten die Gemeinde Biblis bei solchen Stornobuchungen und Umbuchungen zukünftig auch auf eine korrekte Darstellung in der Finanzrechnung zu achten.

VII Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des kommunalen Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben. Gemeinsam mit dem vom Gemeindevorstand unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO sowie den zugehörigen Hinweisen geregelt. Nach § 50 Abs. 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Ge-

meindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang der Gemeinde Biblis entspricht im Wesentlichen den oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

VIII Rechenschaftsbericht

Gem. § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

IX Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

IX.1 Einhaltung des Haushaltsplanes

IX.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen

In dem dem Jahresabschluss gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO beigefügten Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen vollständig erläutert.

Nach der Gesamtergebnisrechnung hat sich eine Verbesserung in Höhe von 1.246.604,17 Euro ergeben.

IX.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen

Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung haben den Haushaltsüberschreitungen nur in Teilen zugestimmt. Es fehlen die Beschlüsse für die Überschreitungen bei den zahlungsunwirksamen Aufwendungen.

6) Prüfungsfeststellung:

Die Gemeinde Biblis vertritt die Auffassung, dass zahlungsunwirksame Aufwendungen keines Beschlusses bedürfen, da es sich bei ihnen überwiegend um Aufwendungen handelt, die erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung endgültig ermittelt werden können (siehe Seite 12 des Rechenschaftsberichts i. V. m. § 100 Abs. 4 HGO).

Die Revision geht hingegen davon aus, dass zahlungsunwirksame Aufwendungen zumindest in Teilen im Laufe des Haushaltsjahres ermittelbar sind, § 100 Abs. 4 HGO somit nicht per se greift und daher Beschlüsse über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen einzuholen sind. Überschreitungen bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen, die erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt werden können, sind den Gremien zur Kenntnis zu geben.

IX.1.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung eines jahresübergreifenden Fahrzeugbeschaffungsverfahrens für das LF16 wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung 2013 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 220.000 Euro veranschlagt.

In Anspruch genommen wurde die Verpflichtungsermächtigung nicht.

IX.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Regelungen zur Bildung von Haushaltsüberträgen wurden nicht getroffen. Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO waren damit nur die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen übertragbar.

Dem Jahresabschluss liegt eine Übersicht über die in folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO) bei.

In der Ergebnisrechnung wurden keine Budgetüberträge gebildet.

In der Finanzrechnung bestehen Haushaltsermächtigungen in Höhe von insgesamt knapp 2,8 Mio. Euro.

IX.2 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt. Zum 31.12. des Haushaltsjahres waren 954.735,59 Euro in Anspruch genommen.

IX.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

IX.3.1 Kassenprüfung

In der Zeit vom 24.09. bis zum 30.09.2013 wurde eine unvermutete Prüfung der Gemeindekasse durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich auf die gesamte Kasse.

X Buchführung und Software

Die Gemeinde Biblis verwendet das Buchführungsprogramm pro Doppik der Firma H+H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH. Im Einsatz befindet sich zurzeit die Programmversion 4.05 A7.

Bei dem Programm handelt es sich um eine modular aufgebaute Software zur Abwicklung aller finanzrelevanten Geschäftsvorfälle in kommunalen Verwaltungen. Es beinhaltet unter anderem die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Steuern & Abgaben und Kosten- und Leistungsrechnung.

Prüfungshinweis:

Bei der Prüfung fiel auf, dass zwar die neuen Muster für Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung für den Jahresabschluss 2013 verwendet wurden, aber bis dato noch nicht die ab 2013 geltenden Anpassungen im Kontenplan erfolgt waren. Mit der Verwaltung wurde daraufhin vereinbart, dass die notwendigen Anpassungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt – somit für das Haushaltsjahr 2016 – nachgeholt werden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

XI Prüfungsschwerpunkte

- Veränderungen bei Bauten
- Veränderungen bei Infrastrukturvermögen
- Veränderungen bei Anlagen im Bau
- Veränderungen bei Sonderposten
- Buchungen zum Sonderinvestitionsprogramm
- Forderungen / Verbindlichkeiten
- Rückstellungen

XII Schlussgespräch

Am 09.11.2015 fand ein Schlussgespräch statt, an dem teilnahmen:

- Von der Gemeindeverwaltung:
Herr Bürgermeister Kusicka
Herr Krauß
Frau Schnatz
- Vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße:
Herr Kadel
Herr Knauf

XIII Abschlussvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Biblis zum 31.12.2013 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands der Gemeinde Biblis. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Biblis sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Biblis. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Heppenheim, den 16.11.2015



(Kaldschmidt)

Leiter des Revisionsamtes
des Kreises Bergstraße

XIV Anlagen

Als Anlagen sind beigefügt:

- Die geprüfte Schlussbilanz
- Die geprüfte Ergebnisrechnung
- Die geprüfte direkte Finanzrechnung

Muster 15: Ergebnisrechnung

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2012	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2013	Ergebnis des Haushaltsjahres 2013	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	255.203,19	269.155,00	263.601,85	5.553,15
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.016.780,98	2.075.500,00	2.194.778,71	-119.278,71
3	548 - 549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	449.546,21	380.250,00	483.440,12	-103.190,12
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.718.336,38	6.902.884,71	7.047.964,80	-145.080,09
6	547	Erträge aus Transferleistungen	325.879,99	310.800,00	355.209,19	-44.409,19
7	540 - 543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	630.711,54	1.773.658,00	1.759.215,35	14.442,65
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	573.527,39	591.273,00	586.261,65	5.011,35
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	612.447,87	312.900,00	300.531,10	12.368,90
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis Nr. 9)	13.582.433,55	12.616.420,71	12.991.002,77	-374.582,06
11	62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65	Personalaufwendungen	4.296.850,03	4.672.305,61	4.442.233,12	230.072,49
12	644 - 646	Versorgungsaufwendungen	31.922,31	108.500,00	188.004,62	-79.504,62
13	60, 61, 67 - 69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.376.685,39	2.987.085,98	2.445.874,37	541.211,61
14	66	Abschreibungen	1.921.831,74	2.017.230,00	2.011.875,67	5.354,33
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.148.391,80	1.325.804,96	1.213.088,65	112.716,31
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.381.907,23	5.571.334,92	5.566.662,22	4.672,70
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.288,34	16.692,97	15.615,60	1.077,37
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis Nr. 18)	15.171.876,84	16.698.954,44	15.883.354,25	815.600,19
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-1.589.443,29	-4.082.533,73	-2.892.351,48	-1.190.182,25
21	56, 57	Finanzerträge	671.317,01	69.600,00	158.403,50	-88.803,50
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.325.756,77	499.652,94	468.344,26	31.308,68
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-654.439,76	-430.052,94	-309.940,76	-120.112,18
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	-2.243.883,05	-4.512.586,67	-3.202.292,24	-1.310.294,43
25	59	Außerordentliche Erträge	573.396,61	213.090,00	146.996,74	66.093,26
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	42.471,43	3.000,00	597,00	2.403,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	530.925,18	210.090,00	146.399,74	63.690,26
28		Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	-1.712.957,87	-4.302.496,67	-3.055.892,50	-1.246.604,17

Muster 16: Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2012	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2013	Ergebnis des Haushaltsjahres 2013	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 J. Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	288.521,42	268.390,00	272.164,59	-3.774,59
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.934.111,17	2.097.500,00	1.996.447,95	101.052,05
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	401.215,92	379.850,00	464.843,83	-84.993,83
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.857.154,51	6.902.884,71	6.879.061,11	23.823,60
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	325.879,99	310.800,00	355.209,19	-44.409,19
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	584.287,43	1.773.658,00	1.861.360,42	-87.702,42
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	759.734,50	69.600,00	154.547,05	-84.947,05
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	315.154,76	319.855,00	391.395,44	-71.540,44
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis Nr. 8)	13.466.059,70	12.122.537,71	12.375.029,58	-252.491,87
10	Personalauszahlungen	4.089.156,70	4.204.091,71	4.322.005,75	-117.914,04
11	Versorgungsauszahlungen	272.838,15	420.230,00	152.256,16	267.973,84
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.170.386,34	2.989.206,41	2.116.238,16	872.968,25
13	Auszahlungen für Transferleistungen	2.717,12	0,00	0,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.436.759,88	1.533.800,00	1.366.913,33	166.886,67
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.139.071,55	5.549.599,26	5.266.973,21	282.626,05
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.059.264,72	216.600,00	190.403,98	26.196,02
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	26.621,41	16.500,00	15.218,20	1.281,80
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis Nr. 17)	19.196.815,87	14.930.027,38	13.430.008,79	1.500.018,59
19	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 J. Nr. 18)	-5.730.756,17	-2.807.489,67	-1.054.979,21	-1.752.510,46
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	186.547,69	548.317,13	484.151,85	64.165,28
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.040.480,40	3.401.385,15	269.443,00	3.131.942,15
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	5.943,54	7.100,00	7.886,87	-786,87
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis Nr. 22)	1.232.971,63	3.956.802,28	761.481,72	3.195.320,56
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	13.341,68	294.599,91	284.095,05	10.504,86
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	372.361,50	5.573.755,15	2.457.192,51	3.116.562,64
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	156.133,49	539.775,42	208.825,86	330.949,56
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	6.420,74	7.258,91	7.258,91	0,00
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis Nr. 27)	548.257,41	6.415.389,39	2.957.372,33	3.458.017,06
29	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	684.714,22	-2.458.587,11	-2.195.890,61	-262.696,50
30	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)	-5.046.041,95	-5.266.076,78	-3.250.869,82	-2.015.206,96
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	1.940.000,00	1.873.076,54	66.923,46
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	414.119,20	468.003,69	420.373,49	47.630,20
33	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)	-414.119,20	1.471.996,31	1.452.703,05	19.293,26
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-5.460.161,15	-3.794.080,47	-1.798.166,77	-1.995.913,70
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	583.689,11	200.000,00	420.875,09	-220.875,09
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	555.970,66	200.000,00	431.478,76	-231.478,76
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 J. Nr. 36)	27.718,45	0,00	-10.603,67	10.603,67
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	7.476.290,99	35.552,00	2.043.848,29	-2.008.296,29
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und Nr. 37)	-5.432.442,70	-3.794.080,47	-1.808.770,44	-1.985.310,03
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und Nr. 39)	2.043.848,29	-3.758.528,47	235.077,85	-3.993.606,32